

Satzung des Vereins

„Wissensflimmern – Film und Bildung“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wissensflimmern – Film und Bildung“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Bad Segeberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - 2.1. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - 2.2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - 2.3. die Förderung von Freizeit- und Sportangeboten,
 - 2.4. die Förderung von Projekten mit besonderem Bezug zu Kino und Film.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1. die Sammlung von Geld- und Sachspenden, um Projekte und Initiativen zu ermöglichen, die Kino und Film als kulturelle Ausdrucksformen nutzen,
 - 3.2. die Unterstützung von Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere durch Sachspenden, Veranstaltungen oder Projekte mit Film- oder Kinobezug,
 - 3.3. die Durchführung von Bildungsangeboten wie Filmworkshops, Schulfilmreihen und Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz,
 - 3.4. soziale, integrative und generationenübergreifende Angebote, die Film und Kino als Mittel der Begegnung einsetzen,
 - 3.5. die Organisation eigener Veranstaltungen (z. B. Benefizfilmvorführungen, Filmgespräche, Mitmachaktionen),
 - 3.6. die Umsetzung von Freizeit- und Sportangeboten, nach Möglichkeit mit Bezug zu Kino oder Film (z. B. thematische Bewegungsaktionen, Film- und Sportprojekte für Kinder und Jugendliche),
 - 3.7. die Kooperation mit Vereinen, kulturellen Einrichtungen, Schulen und sozialen Trägern, um durch Kino- und Filmangebote gesellschaftliches Engagement zu fördern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Personen unter 18 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich per Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung mit dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrags muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.
6. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
7. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven, Förder- und Ehrenmitgliedern.
8. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
9. Das Mitglied ist mit der Speicherung seiner Daten in einem EDV-System einverstanden. Es werden keine personenbezogenen Daten an unberechtigte Dritte weitergegeben. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nach den geltenden Datenschutz-bestimmungen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern und die beschlossenen Beiträge fristgerecht zu leisten.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.
5. Mitglieder haben die Pflicht, Änderungen ihrer Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest und entscheidet über alle wesentlichen Fragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 2.1. Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - 2.2. Wahl weiterer Gremien oder Beauftragter,
 - 2.3. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - 2.4. Beratung und Beschlussfassung über Arbeits- und Finanzpläne,
 - 2.5. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses,
 - 2.6. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - 2.7. Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
 - 2.8. Satzungsänderungen,
 - 2.9. Beschlüsse über neue Aufgabenfelder oder die Übernahme zusätzlicher Aufgaben,
 - 2.10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern,
 - 2.11. Auflösung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen der Beiträge oder die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese berichten über die Prüfung der Vereinsfinanzen in der nächsten Versammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
10. Aktive Mitglieder haben je eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Verhinderung können aktive Mitglieder ihr Stimmrecht mittels einer dem Vorstand vorzulegenden schriftlichen Vollmacht auf ein anderes aktives Mitglied übertragen.
11. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können beratend teilnehmen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Er kann nur aus aktiven Mitgliedern gewählt werden. Beide bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die einfache Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß §8 Ziffer 1 sowie dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftwart/in.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
5. Im Abstand von zwei Jahren werden der/die Kassenwart/in und der/die Schriftwart/in gewählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch den Vorstand besetzt werden. Die Mitgliederversammlung wählt dann für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist.
10. Nach Ende eines Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung sowie einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Diese Unterlagen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kultur und Bildung, zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.09.2025 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Name, Vorname

Häfner, Stephan

Rogalla, Ana-Catrin

Rogalla, Diana

Marfost, Florian

Kienbaum, Tim

Rath-Schürfeld, Anne

Tack, Thessa

Tack, Norbert

Häfner, Saskia-Isabell

Stürwöhl, Jesper